Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Personalamt
Dienstrecht

Stundenlohn

Grundlagen	**PHB SG:**	**50.4**
	vom:	**01.04.2025**
Art. 76 ff. PersV	Ersetzt:	50.4
	vom:	01.09.2024

1 Anwendungsbereich

Stundenlohn kann vereinbart werden mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- für eine befristete Zeit von weniger als drei Monaten angestellt sind,
- deren Beschäftigungsgrad grossen Schwankungen erfährt oder
- die dauernd mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 25 % arbeiten.

2 Berechnung

Die Berechnung erfolgt gemäss Art. 77 PersV.

Ferien und Kurzabsenzen nach Art. 66 PersV sowie die ersten drei Tage einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall werden pauschal abgegolten (Art. 78 PersV).

Vgl. auch Formular «Berechnungsschema für Stundenlöhne» sowie die Erläuterungen auf der zweiten Seite.

3 Länger dauernde Absenzen

Die ersten drei Tage einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall gelten als Kurzabsenz und sind somit pauschal abgegolten (Art. 78 PersV). Diese Frist von drei Tagen beginnt mit jeder Absenz neu. Ab dem vierten ausfallenden Beschäftigungstag besteht ein Besoldungsanspruch, der sich wie folgt berechnet:

- Für das prozentuale Ausmass ist der effektive Beschäftigungsgrad der letzten 12 Monate vor der Absenz massgebend.
- Bei Zahlungen für Absenzen ab dem vierten Tag wird der Ansatz des Stundenlohns um den Prozentsatz der entschädigten Kurzabsenzen gekürzt (Lohnart 1603, Stundenlohn ohne Zuschlag Anteil Kurzabsenzen).
- Ab dem 45. Tag erfolgt die Ferienkürzung gemäss Art. 62 PersV (Lohnart 1604, Stundenlohn ohne Zuschlag Anteil Kurzabsenzen und Ferien).
- Der Zuschlag für Feier- und Ruhetage wird immer ausbezahlt.
- Die Kürzung des Lohnes in der 80%-Phase erfolgt durch Abzug eines Fünftels der Stunden aus der Lohnfortzahlung und wird bei der Erfassung entsprechend deklariert.

Zusatz
PHB SG 62.1 Berechnung Lohnfortzahlung bei Krankheit
50.4 Berechnung Stundenlohn